

BVGer D-359/2013 vom 24. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-359_2013

FR: TAF D-359/2013 du 24 février 2014

IT: TAF D-359/2013 del 24 febbraio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist - unter anderem die Art. 20 und 52 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2

Die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsort zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (alt Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das BFM aus, der Begriff der Flüchtlingseigenschaft setze gemäss konstanter schweizerischer Asylpraxis einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang voraus. Die Beschwerdeführerin habe zu Protokoll gegeben, zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt gewesen zu sein, die auch zu Folter und Vergewaltigungen geführt hätten. Solche Ereignisse seien gravierend, doch würden sie aufgrund des fehlenden zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs - sie lägen um Jahrzehnte zurück und seien nicht Gegenstand aktueller Verfahren - nicht als flüchtlingsrelevante Verfolgung gelten. Die diesbezüglichen Vorbringen seien daher nicht einreiserelevant. Sodann führte das BFM an, staatliche Massnahmen gegen Leib, Leben und Freiheit einer Person seien dann asylrelevant, wenn sie aufgrund ihrer Art und Intensität ein menschenwürdiges Leben im Verfolgerstaat verunmöglichen oder in unzumutbarer Weise erschweren würden, so dass sich die verfolgte Person dieser Zwangssituation nur durch Flucht ins Ausland entziehen könne. Die Beschwerdeführerin habe ausgeführt, während ihrer Untersuchungshaft seien die Bedingungen schlecht gewesen, insbesondere sei das Gefängnis überbelegt gewesen

und das Essen bloss durch ihre Familie sichergestellt worden. Diese Bedingungen seien nicht optimal. Auch stelle das bei der Hausdurchsuchung durch einen Polizisten erfolgte Abtasten ihres Körpers ein nicht korrektes und unstatthafes Vorgehen dar. Es sei allerdings noch keine staatliche Massnahme, welche ein menschenwürdiges Leben verunmögliche, zumal es offenbar nur einmal vorgekommen sei. Diese Vorfälle seien folglich nicht einreiserelevant. Die Beschwerdeführerin habe ferner geltend gemacht, es seien zurzeit ein Strafverfahren wegen "Mitgliedschaft bei einer Organisation" und "Propaganda für eine Organisation" vor dem (Nennung Gericht) sowie ein Strafverfahren vor dem (Nennung Gericht) wegen "Mitgliedschaft bei der PKK" hängig. Im ersten Verfahren sei sie (...) Monate, im zweiten (...) Tage in Gewahrsam gewesen. Sie mache jedoch nicht geltend, in dieser Zeit Misshandlungen ausgesetzt gewesen zu sein. Den weiteren Fortgang der Verfahren könne sie offenbar auf freiem Fuss abwarten. Der Ausgang der zurzeit erstinstanzlich hängigen Verfahren sei noch offen. Die Beschwerdeführerin habe allerdings die Möglichkeit, nach einem allfälligen erstinstanzlichen Urteil Beschwerde einzulegen. Aufgrund des bisherigen Verfahrensverlaufs und gestützt auf die Erfahrungen des BFM in vergleichbaren Fällen sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdeverfahren in Freiheit verfolgen könne. Sie sei daher in diesem Zusammenhang keiner unmittelbaren oder in nächster Zeit zu erwartenden Verfolgung ausgesetzt. Es sei ihr deshalb zuzumuten, den Ausgang beziehungsweise den weiteren Verlauf der gegen sie eingeleiteten Strafverfahren in der Türkei abzuwarten. Sie sei somit nicht akut schutzbedürftig. Sodann könne es der Beschwerdeführerin im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG zugemutet werden, mit ihrem gültigen Pass visumsfrei nach H. _____ einzureisen und dort ein rechtsstaatlich korrektes Asylverfahren zu durchlaufen.

E. 4.2

Zur Begründung ihrer Beschwerde liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend machen, dass sie aufgrund ihres politischen Engagements (Einsatz für die Rechte der Kurden und der Frauen) bei der DEP (Demokratie Partei), HEP (Partei der Arbeit des Volkes), HADEP (Partei der Demokratie des Volkes), DTP (Partei der demokratischen Gesellschaft) sowie der BDP immer wieder Opfer von gezielter staatlicher Verfolgung gewesen sei, auch sei dies ihren Kindern und Geschwistern nicht erspart geblieben. So würden (...) Brüder hohe Strafen im Gefängnis verbüssen, (...) ihrer Kinder seien aus der Türkei geflohen. Das Profil eines Teils ihrer Familie sei den schweizerischen Asylbehörden bereits bekannt: Sowohl ihr Sohn F. _____ wie auch dessen Cousin G. _____ würden in der Schweiz als anerkannte Flüchtlinge leben. Die Beschwerdeführerin sei sowohl in der Untersuchungshaft als auch in der Haft mehrfach brutal gefoltert worden. Sie leide daher an einer posttraumatischen Belastungsstörung, wobei jeder Tag Untersuchungshaft eine Retraumatisierung für sie bedeute. Zuletzt sei sie im Jahr (...) für (...) Monate, ab dem (...) - nach Einreichung des Asylgesuchs - noch einmal für (...) Tage in Untersuchungshaft genommen worden. Bereits mehrmals sei sie innerhalb der Türkei vor staatlichen Repressionen geflohen. Aufgrund der Tatsache, dass gegen sie nun erneut in zwei Verfahren Anklage erhoben worden sei (wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation und neu wegen Gründung einer und Kaderfunktion bei einer bewaffneten terroristischen Organisation), würden ihr drakonische Strafen drohen, weshalb sie um Schutz in der Schweiz ersuche. Sie stehe zur Zeit unter ständiger Beobachtung und werde von Unbekannten sowie von der Polizei telefonisch kontaktiert und bedroht. Sie habe glaubhaft dargelegt und mit zahlreichen Beweismitteln belegt, dass sie in der Vergangenheit asylrechtlich verfolgt worden sei, und habe aufgezeigt, dass sie auch heute

noch politisch hoch engagiert und in wichtigen Funktionen für die heutige BDP und ihre zahlreichen Vorgängerorganisationen tätig gewesen sei. Dies alles sei von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen worden. Es müsse im Fall der Beschwerdeführerin davon ausgegangen werden, dass in der Türkei ein politisches Datenblatt über sie angelegt worden sei, was erkläre, weshalb sie überwacht und von den Behörden unter Druck gesetzt werde. Sie sei im Jahr (...) bereits für mehr als (...) Monate in Untersuchungshaft gewesen. Die Gefahr, dass sie vor Abschluss der laufenden Verfahren weitere Male in Untersuchungshaft genommen werde oder weitere Verfolgungsmassnahmen gegen sie eingeleitet würden, sollte sie nicht aus der Türkei fliehen können, sei besonders gross. So sei sie nach der Einreichung des Asylgesuches bei der schweizerischen Botschaft in Ankara erneut in Untersuchungshaft genommen worden, zudem gehe die zweite Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in D. _____ bedeutend weiter als in den üblichen Verfahren gegen Personen, die sich zum Beispiel für die BDP engagieren würden. Der Beschwerdeführerin drohe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, was als unverhältnismässig zu bezeichnen sei, da sie auch insbesondere nie Mitglied der PKK gewesen sei und sich klar gegen Gewalt ausgesprochen habe. Auch dies sei von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen worden. Aus Angst, illegal verhaftet zu werden, halte sich die Beschwerdeführerin nur noch tagsüber in ihrer Wohnung auf. Die Drohungen der Polizei sowie von Unbekannten liessen erkennen, dass sie nicht sicher sei. Die Verfahren seien rein politisch motiviert, keinesfalls rechtsstaatlich legitimiert und als asylrechtlich relevante Verfolgungshandlungen zu beurteilen. Der Beschwerdeführerin drohe somit Gefahr im Sinne von Art. 3 AsylG, wobei die Beziehungsnähe zur Schweiz aufgrund des Aufenthaltes ihres Sohnes ohne weiteres gegeben sei. Die von der Vorinstanz vorgeschlagene Zufluchtsalternative in H. _____ erscheine ungeeignet, da die Beschwerdeführerin in keinerlei Hinsicht einen Bezug dorthin herstellen könne.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung führte das BFM unter Verweis auf die bestehenden Erwägungen aus, dass alleine aufgrund der Tatsache des Bestehens von zwei Datenblättern nicht von einer asylrelevanten Verfolgung ausgegangen werden könne. Die einen Tag nach Versand des erstinstanzlichen Entscheids eingereichte Klageschrift der Staatsanwaltschaft D. _____ sei im Beschwerdeverfahren ins Deutsche übersetzt worden und enthalte keine neuen Elemente, welche die Schlussfolgerung der fehlenden Schutzbedürftigkeit entkräften würden.

E. 4.4

In der Stellungnahme vom 30. April 2013 führte der Rechtsvertreter - nebst weiteren Ausführungen in Bezug auf die Zustellung von Verfahrensakten - im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin halte an ihren Rechtsbegehren fest, wobei auf die Ausführungen zu den Asylgründen sowie auf die Beschwerde vom 23. Januar 2013 verwiesen werde. Betreffend die Vorbringen der Vorinstanz bleibe anzumerken, dass unklar sei, worauf diese sich stütze, wenn sie davon ausgehe, der Beschwerdeführerin drohe keine direkte Gefahr. Insbesondere habe sich die Vorinstanz auch nicht dazu geäußert, wieso sie von der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts abweiche, wonach beim Bestehen eines politischen Datenblattes von künftiger asylrechtlicher relevanter Verfolgung ausgegangen werden könne. Vorliegend würden sogar zwei Datenblätter bestehen und es könne der Anklageschrift entnommen werden, was der Beschwerdeführerin drohe, wobei die Anklage und die geforderten Strafen nicht leicht mit den aufgeführten Tatbeweisen und

festgehaltenen "Taten" in Einklang zu bringen seien. Darin könne gegebenenfalls ein Hinweis auf ein anderes Motiv als die Verfolgung respektive der Schutz von rechtsstaatlichen Interessen gesehen werden.

E. 5.1

Nach Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen die Asylgewährung verweigert, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen des Asyls unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. Nach konstanter Praxis wurden unter verwerflichen Handlungen nach Art. 53 AsylG diejenigen Delikte verstanden, deren Begehung mit einer "Zuchthausstrafe" gemäss dem bis 31. Dezember 2006 geltenden allgemeinen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches bedroht wurde und die daher als "Verbrechen" galten. Als verwerfliche Handlungen werden damit auch weniger gravierende Delikte aufgefasst als ein "schweres Verbrechen des gemeinen Rechts" im Sinne von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff entsprechen. Diese Ordnung wurde vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II S. 71 ff.). Irrelevant ist, ob die verwerflichen Handlungen einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter haben oder als politische Delikte einzustufen sind (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 S. 131 f. m.w.H.). Das anzusetzende Beweismass wurde in der Botschaft - mit Bezug auf im Ausland begangene Straftaten - für Art. 1 F FK und Art. 53 AsylG übereinstimmend umschrieben: Es müssen hinlänglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person für solche Taten individuell verantwortlich ist und es muss auf deren individuellen Tatbeitrag abgestellt werden. Zu diesem sind nicht nur die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid, sondern auch das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuldmilderungsgründe zu zählen. Die Praxis folgt sodann der in der Lehre vertretenen Auffassung, wonach bei der Beurteilung der Asylunwürdigkeit auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter des Flüchtlings im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf diese Entscheidungsfindung (vgl. BVGE 2011/10 E. 6. S. 132).

E. 5.2

Gemäss Praxis der ARK, die vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird, lässt sich ein Asylausschluss allein aufgrund der Mitgliedschaft bei der PKK nicht rechtfertigen; die PKK wird nicht als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) betrachtet, womit sich Mitglieder nicht allein durch ihre Zugehörigkeit strafbar machen. Von einer pauschalen Betrachtungsweise ist mithin Abstand zu nehmen und der individuelle Tatbeitrag der betroffenen Personen zu ermitteln (vgl. BVGE 2011/10 E. 6.1 S. 132 m.w.H.).

E. 5.3

Asylunwürdigen Personen, die sich im Ausland befinden, ist nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Einreise in die Schweiz nie zu bewilligen. Befänden sich asylunwürdige Personen als Asylsuchende in der Schweiz, würde ihnen deswegen das Asyl verweigert. Allerdings würden sie, ihr anerkanntes Verfolgensein vorausgesetzt, als

Flüchtlinge anerkannt, aus der Schweiz weggewiesen und, anstelle des unzulässigen Vollzugs der Wegweisung, in der Schweiz vorläufig aufgenommen (vgl. Art. 44, Art. 45 Abs. 1 Bst. e, Art. 49 und Art. 53 AsylG, Art. 83 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Eine vorläufige Aufnahme - auch die vorläufige Aufnahme als Flüchtling - setzt also immer eine Wegweisung aus der Schweiz voraus; allerdings tritt an die Stelle ihres undurchführbaren Vollzugs vorläufig eine Ersatzmassnahme. Es entspräche nicht der gesetzlichen Logik, Personen, die sich im Ausland befinden und deren Asylunwürdigkeit feststeht, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend - trotz allfälliger Anerkennung als Flüchtlinge - aus der Schweiz wegzuweisen. Das Schweizer Recht unterscheidet bekanntlich zwischen zwei Kategorien von Flüchtlingen (vgl. zum Ganzen: Walter Stöckli, Asyl, in: Ubersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.46 f. und 11.77): Es nennt die Flüchtlingen, denen Asyl gewährt worden ist und die in den Genuss sämtlicher in der Flüchtlingskonvention und im Asylgesetz aufgelisteten Rechte kommen. Und es bezeichnet diejenigen Flüchtlinge, die in der Schweiz an sich unerwünscht sind, weil ein Asylausschlussgrund gegen sie vorliegt, und denen deshalb lediglich das "Rechtsbündel" zusteht, welches die Schweiz anerkannten Flüchtlingen entsprechend ihrer aus der Flüchtlingskonvention fliessenden Verpflichtungen zugestehen muss (vgl. Christine Amann, Die Rechte des Flüchtlings, Baden-Baden 1994, S. 28 ff. und 86 ff.). Die Flüchtlingskonvention enthält selbst nach weitester Interpretation kein Recht auf Einreise aus einem nicht an den Signatarstaat angrenzenden Land (vgl. Amann, a.a.O., S. 151 ff.) - und dementsprechend ergibt sich in diesen Konstellationen auch keine Verpflichtung der Schweiz. Deshalb ist asylunwürdigen Asylsuchenden, die sich im Ausland befinden - ungeachtet ob in ihrem Heimatstaat oder in einem Drittstaat -, die Einreise in die Schweiz zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes nie zu bewilligen. Neben der reinen Logik des im Schweizer Recht für die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen vorgesehenen Verfahrens führt auch die gebotene restriktive Umschreibung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung und der den Behörden zustehende weite Ermessensspielraum (vgl. E. 3.3) in aller Regel zum gleichen Resultat (vgl. BVGE 2011/10 E. 7 S. 133 f.).

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin machte bezüglich ihres politischen Engagements in der Anhörung vom 5. November 2011 geltend, von (...) bis (...) Mitarbeiterin der DEP in N._____, von (...) bis (...) der HEP in E._____ und O._____ und von (...) bis (...) der HADEP in E._____ gewesen zu sein. Ab dem Jahr (...) bis zum politischen Verbot der DTP sei sie deren (Nennung Funktion) gewesen. In der Folge sei sie von (...) bis zur Haft im Jahr (...) (Nennung Funktion) der BDP in E._____ gewesen. Ihre persönlichen Aktivitäten hätten in der Verlesung von Presseerklärungen bestanden, auch habe sie Mitteilungen bezüglich der Parteiarbeiten an das Fernsehen (...) abgegeben, Projekte betreffend die Frauenmorde betreut sowie Feiern für den (...) und Versammlungen zur Aufklärung organisiert. Sie sei ausserdem Parteiverantwortliche für das Quartier I._____ in E._____ gewesen, (Nennung Funktion) und Mitglied des Frauenrates und habe bei den letzten Wahlen K._____ bei den Wahlarbeiten begleitet und sei dabei abgebildet worden. All diese Aktivitäten würden ihr nun im Rahmen der Verfahren als Vorwurf gemacht. In Bezug auf die PKK führte sie aus, (...) ihrer Geschwister seien für diese Organisation gefallen, ihre Tochter gehöre noch immer der PKK an, sei von L._____ zurückgekehrt und sei nun beim (...) im M._____. Die PKK sei jedoch nicht so, wie sie dargestellt werde, sei kein

Monster und richte niemanden hin. Für sie sei die PKK so, dass sie die Menschen liebe und sich für die Rechte der Kurden einsetze. Gewalt habe sie bei ihren politischen Tätigkeiten keine ausgeübt, sie habe sich immer wieder dagegen ausgesprochen. Ihr werde im Rahmen der Verfahren vorgeworfen Mitglied der PKK zu sein und nach den Forderungen der PKK zu handeln. Sie sei nun die (...) Person aus ihrer Familie, der diese Mitgliedschaft vorgeworfen werde. Sie sei deshalb schon mehrmals der Folter ausgesetzt und vergewaltigt worden. Erst durch die Folter habe sie das Bedürfnis verspürt, sich näher über die PKK zu erkundigen, deren Einstellung sie vertrete. Sie sei gegen jede Form von Gewalt und habe dies in ihren Aussagen auch immer wieder wiederholt. Es sei auch nicht einmal ein Taschenmesser bei ihr gefunden worden.

E. 5.5

Vorliegend machte die Beschwerdeführerin geltend, nicht Mitglied der PKK zu sein und insbesondere Gewalt in jeder Form abzulehnen. Diese Position vertrat sie auch an der Gerichtsverhandlung vom (...) im Verfahren mit der Grundsatznummer (...), indem sie aussagte, an keinen illegalen Aktionen teilgenommen zu haben und sich bei Aktivitäten, bei welchen es zu Ausschreitungen von Jugendlichen kommen könnte, als Vermittlerin bei der Polizei eingesetzt zu haben sowie ein Schutzschild gewesen zu sein. Als Mutter von (...) Kindern könne sie es nicht billigen, dass einem Polizisten, einem Soldaten oder einem Guerilla auch nur der kleinste Schaden zukomme (vgl. act. A3, Dokument 4a). Gemäss der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in D._____, Grundsatznummer: (...), Eingang am (...), wird die Beschwerdeführerin unter anderem des Besitzes und Transports von ungenehmigten gefährlichen Stoffen, der Benutzung von Sprengstoff auf eine Weise, die in Angst und Schrecken versetzt, sowie wegen Sachbeschädigung angeklagt. Die vorgeworfenen Straftaten datieren vom (Nennung Daten) (vgl. act. A3, Dokument 12, Inhaltsangabe gemäss Index).

E. 5.6

Das BFM kam in seiner angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen sowie die Vorfälle als nicht einreiserelevant zu qualifizieren seien, auch sei die Beschwerdeführerin nicht akut schutzbedürftig. Dabei unterliess es das BFM jedoch, auch eine Prüfung einer möglichen Asylunwürdigkeit der Beschwerdeführerin vorzunehmen, und äusserte sich auch im Rahmen der Vernehmlassung zu der - für das vorliegende Auslandgesuch voraussichtlich entscheiderelevanten - Frage einer Asylunwürdigkeit nicht. Eine solche Prüfung hätte - insbesondere in Anbetracht der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Delikte im Zusammenhang mit Sprengstoff - vorgenommen werden müssen, damit die Erteilung der Einreisebewilligung überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Aufgrund der bestehenden Aktenlage kann eine Asylunwürdigkeit nicht per se ausgeschlossen werden. Diese Frage ist vom BFM entsprechend abzuklären.

E. 6

Die angefochtene Verfügung ist unter den gegebenen Umständen aufzuheben und zur Prüfung der Asylunwürdigkeit - allenfalls nach Vornahme weiterer Instruktionsmassnahmen - und zu neuem Entscheid an das BFM zurückzuweisen.

E. 7

Die Beschwerde ist aufgrund dieser Erwägungen insoweit gutzuheissen, als die vorinstanzliche Verfügung vom 21. Dezember 2012 aufzuheben ist.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine vom BFM zu entrichtende Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Diese sind auf Fr. 700.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. Art. 8-13 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.